

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 04.07.14

und Antwort des Senats

Betr.: Überschwemmungsgebiet Lottbek – Hamburger Alleingang oder grenzüberschreitende Planung mit den Nachbarn in Schleswig-Holstein?

Der Hamburger Senat plant die Festlegung zusätzlicher Überschwemmungsgebiete in Hamburg. Hierfür wurden vor wenigen Wochen die Verordnungs-Entwürfe und entsprechendes Kartenmaterial veröffentlicht. Unter anderem soll das Überschwemmungsgebiet Lottbek festgelegt werden. Die Lottbek (beziehungsweise Moorbek) verläuft sowohl auf Hamburger als auch auf Schleswig-Holsteiner Gebiet. Über mehrere Kilometer stellt sie die natürliche Grenze zwischen den beiden Bundesländern dar. Da sich Hochwasser allerdings kaum an Verwaltungsgrenzen orientieren wird, stellt sich die Frage, inwieweit die Planungen mit den Nachbarn aus Schleswig-Holstein abgestimmt wurden. So sind auf Hamburger Seite insbesondere die Anlieger in der Heinrich-von-Ohlendorff-Straße 85 – 99 durch die mit dem Ausweis als Überschwemmungsgebiet verbundenen deutlichen Einschränkungen betroffen. Für die direkt angrenzenden Flächen im Nachbarbundesland ist allerdings wohl bei gleichen räumlichen Gegebenheiten keine entsprechende Festsetzung vorgesehen.

In der Vergangenheit gab es bereits gemeinsame Vorhaben zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich der Lottbek. Planungen, die Lottbek im Bereich der Heinrich-von-Ohlendorff-Straße zu verlegen, wurden im Jahr 2009 gestoppt. Damals wurde allerdings auch die Erarbeitung von alternativen Maßnahmen zum Hochwasserschutz in Aussicht gestellt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Lottbek ist ein grenzüberschreitendes Gewässer zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein. Sie liegt im Einzugsgebiet der Alster, die wiederum in die Elbe fließt. Somit sind Lottbek, Alster und alle anderen Gewässer in Hamburg Teil des Flussgebiets Elbe. Alle Elbanliegerländer haben sich zur Koordination gemeinsamer und länderübergreifender Belange in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) organisiert. Aktuell wird die sogenannte europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in den Flussgebieten bearbeitet. Die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte (Bewertung der Hochwasserrisiken, Ermittlung von Risikogebieten, Erstellung von Gefahren- und Risikokarten) sind Bestandteil der Vorarbeiten zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten.

Überschwemmungsgebiete müssen gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) innerhalb der ermittelten Risikogebiete festgesetzt werden. Dabei sind die Gebiete festzusetzen, die im statistischen Mittel einmal in hundert Jahren überschwemmt werden (HQ 100-Flächen).

Für die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete werden hydrologische und hydraulische Simulationsmodelle verwendet, die auch bei der Ermittlung der überfluteten Bereiche der Gefahren- und Risikokarten zum Einsatz kommen. Die Ermittlung der Hochwasserrisiken erfolgt auf Grundlage bestimmter Signifikanzkriterien unter Betrachtung der vier Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, kulturelles Erbe und wirtschaftliche Tätigkeit. Bei Überschreitung eines Signifikanzkriteriums ergibt sich ein signifikantes Hochwasserrisiko. Die Kriterien wurden bundesweit abgestimmt und für die Flussgebietseinheiten – so auch in der FGG Elbe – konkretisiert. Dabei verbleibt den Ländern ein gewisser Spielraum, um länderspezifische Rahmenbedingungen abbilden zu können.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Welche Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Bereich der Lottbek wurden seit 2009 im Einzelnen geprüft, geplant oder umgesetzt?*

Folgende Maßnahmen wurden seit 2009 an der Lottbek geprüft, geplant oder umgesetzt:

- Hydraulische Wirkung der Durchlässe bei Privat-Überfahrten zu Grundstücken in der Heinrich-von-Ohlendorff-Straße;
- Hydraulische Leistungsfähigkeit des Lottbeker Teiches;
- Standsicherheit des Dammes am Lottbeker Teich;
- Planungsauftrag für den Umbau des Wehres am Lottbeker Teich;
- Unterhaltung der U-Bahn-Entwässerung über den U-Bahngraben.

2. *Wurden die 2008/2009 zur teilweisen Verlegung der Lottbek eingeplanten Mittel für die Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der Lottbek verwendet oder eingeplant?*

Nein.

3. *Aus welchen Gründen genau soll das Überschwemmungsgebiet Lottbek ausgewiesen werden? Welche konkreten Signifikanzwerte für die einzelnen Schutzgüter wurden ermittelt?*

Zu den Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten siehe Vorbemerkung. Die Einstufung ergibt sich aus der Überschreitung des Signifikanzkriteriums zum Schutzgut „Menschliche Gesundheit“. Im von Hochwasser betroffenen Bereich der Lottbek sind 13 Wohngebäude potenziell betroffen (Signifikanzgrenze: ≥ 10 Gebäude). Weiterhin entscheidend für die Einstufung als Risikogebiet und in der Folge auch für die Festsetzung als Überschwemmungsgebiet waren aufgetretene Schäden bei vergangenen Hochwasserereignissen.

4. *Aus welchen Gründen genau soll insbesondere im Bereich der Grundstücke Heinrich-von-Ohlendorff-Straße 85 – 99 das Überschwemmungsgebiet eingerichtet werden? Welche konkreten Signifikanzwerte für die einzelnen Schutzgüter wurden in diesem Bereich ermittelt?*

Siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu 3. Die Signifikanzkriterien werden nicht für Teilbereiche (einzelne Grundstücke), sondern für den gesamten Gewässerlauf überprüft. Die genannten Grundstücke würden bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt werden.

5. *Wie und in welcher Form wurden die Vorarbeiten zum geplanten Ausweis des Überschwemmungsgebiets Lottbek wann und mit jeweils welchen Stellen in Schleswig-Holstein abgestimmt?*

Die Abstimmungen fanden im Rahmen der Arbeiten zum Hochwasserrisikomanagement auf Ebene der FGG Elbe und in direkten Länderabstimmungsgesprächen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) statt.

Weiterhin wurde das Thema in der Arbeitsgemeinschaft Nord, in der sowohl Vertreter Hamburgs als auch Schleswig-Holsteins vertreten sind, in einer Sondersitzung zur

Erstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten am 8. Mai 2013 erörtert.

6. *Wie und in welcher Form wurde im Einzelnen bei den Szenariorechnungen für Hochwasserrisiken im Verlauf der Lottbek die Wasserausbreitung auf Schleswig-Holsteinischen Flächen berücksichtigt?*

Der gesamte Verlauf der Lottbek und die daran angrenzenden Flächen wurden bei den Szenariorechnungen berücksichtigt, dies schließt demzufolge die Wasserausbreitung auf den schleswig-holsteinischen Flächen mit ein.

7. *Liegen den zuständigen Stellen grenzüberschreitende Hochwasserrisikokarten für die Lottbek vor?*

Wenn ja, bitte anfügen.

Nein.

8. *Welche genaue Funktion hat das in den Hochwasserrisikokarten zur Lottbek ausgewiesene Hochwasserrückhaltebecken „Lottbeker Teich“?*

Dem Lottbeker Teich wurde ein Staurecht für einen künstlichen Aufstau zum Zwecke des Hochwasserschutzes verliehen. Der Teich erfüllt die Funktion eines Hochwasserrückhaltebeckens. Daneben übernimmt der Lottbeker Teich, wie andere Rückhaltebecken auch, Funktionen für die Erholungsnutzung und den Naturhaushalt.

9. *Welche Stelle im Einzelnen ist für die Pflege und Funktionsfähigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens zuständig?*

Das Bezirksamt Wandsbek.

10. *Welche zusätzliche Wassermenge kann das Hochwasserrückhaltebecken in den jeweils berechneten Hochwasser-Szenarien aufnehmen?*

Das Hochwasserrückhaltebecken „Lottbeker Teich“ wird im Dauerstau betrieben. Bis zu einem hundertjährlichen Hochwasserabfluss (HQ 100) beträgt das zusätzliche Rückhaltevolumen überschlägig 12.500 m³.

11. *Welche Stelle im Einzelnen ist für die Pflege und Erhaltung der Lottbek im Bereich der Heinrich-von-Ohlendorff-Straße zuständig?*

Die Anlieger sind als Gewässereigentümer auf Hamburger Gebiet und die Gemeinde Ammersbek ist als Gewässereigentümerin auf schleswig-holsteinischem Gebiet zuständig für die Pflege und Erhaltung der Lottbek. Die Unterhaltungslast wird durch den Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau erfüllt.

12. *Welche Alternativen zur Festlegung eines Überschwemmungsgebietes auf den bebauten Grundstücken in der Heinrich-von-Ohlendorff-Straße wurden geprüft?*

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um eine bundesgesetzliche Vorgabe, die von den Ländern umzusetzen ist. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

13. *Warum werden die angrenzenden Grün-, Weide- und Waldflächen nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen? Welche Wassermenge könnte hier in den einzelnen Hochwasser-Szenarien aufgenommen werden?*

Diese Flächen werden bei dem der Überschwemmungsgebietsausweisung zugrunde liegenden hundertjährlichen Hochwasserereignis aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht überschwemmt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

14. *Welche Kenntnis haben die zuständigen Stellen über die Bewertung des Hochwasserrisikos auf dem direkt an die bebauten Grundstücke in der Heinrich-von-Ohlendorff-Straße angrenzenden Schleswig-Holsteinischen Gebiet? Ist es zutreffend, dass nach dem derzeitigen Planungsstand dort kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen werden soll?*

Nach der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos mit Veröffentlichungsdatum am 22. Dezember 2011 wurde das Gewässer Lottbek gemeinsam von Hamburg und Schleswig-Holstein ohne Vorlage von gesonderten Karten für ein Risikogebiet gemeldet. In den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten Schleswig-Holsteins, die ebenso wie die hamburgischen Karten am 22. Dezember 2013 veröffentlicht wurden, ist die Lottbek jedoch nicht als Risikogebiet dargestellt. Darüber, ob das Land Schleswig-Holstein ein Überschwemmungsgebiet ausweisen wird, liegen keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

15. *Welche Auswirkungen ergeben sich durch die Festlegung eines Überschwemmungsgebietes für die Lottbek im Bereich der Landesgrenze lediglich auf Hamburger Gebiet für die Beurteilung der Hochwasser-Szenarien im benachbarten Bundesland?*

Keine. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.